

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Salzgitter

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139), in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Salzgitter (Sondernutzungssatzung) vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig S. 44), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 23. November 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der Gemeindefahrstraßen, Kreisstraßen sowie der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in der Anlage I der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Salzgitter (Sondernutzungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Arten von Sondernutzungen.
- (3) Gebührenfrei ist auch die Sondernutzung zu Zwecken der öffentlichen Versorgung, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird, unter der Voraussetzung, dass für die damit verbundene sonstige Nutzung der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten durch das Versorgungsunternehmen ein Entgelt gezahlt wird.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Tarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstgebühr) bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung sowie der Umfang der Benutzung der Straße zu berücksichtigen.
- (3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeuge ein Quadratmeter.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmetern, Metern, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (5) Der Gebührensatz der Nr. 6 Buchstabe a des Tarifes ermäßigt sich auf die Hälfte bei Weihnachtsmärkten, Einkaufstagen und ähnlichen Werbeveranstaltungen, wenn die Straßenanlieger der in Anspruch genommenen Straße einzeln oder in Gemeinschaft Veranstalter sind.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung des Bescheides und
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung des Bescheides für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15. Januar des jeweiligen Jahres.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Gebührenbefreiungen, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) Religionsgemeinschaften und caritative Organisationen bei Sondernutzungen, die aus Anlass oder zur Ankündigung religiöser oder caritativer Handlungen ausgeübt werden;
 - b) politische Parteien.
- (2) Die Stadt kann darüber hinaus von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise ermäßigen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7

Übergangsvorschriften

Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung in Anspruch genommen wurde, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Beginn des dem Inkrafttreten dieser Satzung folgenden Kalenderjahres.

§ 8*

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1972 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Sondernutzungsgebührensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 13. Januar 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 17. April 1972, Seite 46). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften ergibt sich aus der 2. Änderungssatzung vom 23. November 1983.

**Verw.-Gebühr:
30,00 € Mindestgebühr**

**T a r i f
zur Sondernutzungsgebührensatzung**

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Aufstellen von transportablen und Errichtung von festen Verkaufsständen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche (Billigkeitsregel)	11,50 € wöchentlich, höchstens jedoch 23,00 € im Kalenderjahr (2,56 € bis ...)
2	Betrieb von Straßenhandelsstellen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	23,00 € jährlich
3	Weihnachtsbaumhandel, je qm in Anspruch genommenen Straßenfläche mindestens je Verkaufszeitraum insgesamt	0,31 € täglich 38,35 €
4	Mit dem Grund und Boden oder mit dem angrenzenden Bauwerk fest verbundene Fahrradständer	gebührenfrei
5	Das Errichten oder Aufstellen von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- und Schankwirtschaften, Cafés und dergl., je qm in Anspruch genommene Straßenfläche	2,30 € monatlich
6	Das Errichten oder Aufstellen von Ständen a) bei Volksfesten, Kirchweihen und Messen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche - ausgenommen bei Straßenfesten, deren Erlöse nachweislich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden - b) neben Wochenmärkten	0,77 € täglich jeweils in der gleichen Höhe wie das Wochenmarktentgelt
7	a) Abstellen bzw. Aufstellen von Werbewagen und Werbeanlagen (einschl. Informationsstände), je qm in Anspruch genommene Straßenfläche mindestens je Aufstellungszeitraum insgesamt b) Werbeanlagen aller Art, die von den Anliegergrundstücken in den Straßenraum hineinragen - Warenauslagen c) Alle übrigen Werbeträger, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, je qm Werbefläche	1,15 € täglich, höchstens 4,60 € wöchentlich, 11,50 € gebührenfrei 11,50 €/m ² /jährlich 38,35 € jährlich

Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
	d) Hinweisschilder im Sinne von Anlage II Nr. 7 zur Sondernutzungssatzung, je Schild - ausgenommen für gesellschaftspolitische Zwecke, die nicht Parteiveranstaltungen sind - für Jahrmärkte, Volks- und Schützenfeste innerhalb der Stadt Salzgitter, je Schild	3,58 € wöchentlich, höchstens 11,50 € monatlich und 23,00 € jährlich 1,53 € monatlich
8	Vordächer, Erker, Simse, Balkone, Markisen, Warenautomaten, Kellerschächte, Biereinwurfvorrichtungen und ähnliche Anlagen	gebührenfrei
9	Bauzäune, Baubuden, Gerüste und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baustoffen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche mindestens jedoch	2,30 € monatlich, 16,87 € monatlich
10	a) Gleisanlagen, je angefangene 100 m b) Tragkonstruktionen für Seilbahnen, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche c) Drahtseilüberspannungen, je angefangene 100 m	115,04 € jährlich 10,74 € jährlich 46,02 € jährlich
11	Nutzung der Straßen a) durch den Einbau von Behältern, je qm in Anspruch genommene Straßenfläche mindestens jedoch b) durch den Einbau von Kanälen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m 1. bei Durchmessern bis 150 mm 2. bei Durchmessern über 150 mm	4,60 € jährlich, 23,01 € jährlich 23,01 € jährlich 46,02 € jährlich
12	Das Aufstellen von Rufsäulen für Droschkenhalteplätze, je Säule einschl. Zuleitungen	23,01 € jährlich
13	Abstellen von Containern a) für Transportunternehmen, je Containerfahrzeug b) je Container	76,69 € jährlich 15,34 € wöchentlich
14	Unerlaubtes Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge	15,34 € wöchentlich

Tarifstelle lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
15	Erlaubnispflichtige Zufahrten im Außenbereich bei Kreisstraßen (§ 20 Abs. 2 und 3 NStrG)	
	a) von land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücken	gebührenfrei
	b) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke und für land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke bestimmte Grundstücke	gebührenfrei
	c) von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen, soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen nach Buchstaben f) stehen	gebührenfrei
	d) von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und der Abwasserbeseitigung dienen	gebührenfrei
	e) von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden	gebührenfrei
	f) von Tankstellen, Industrie- und Gewerbe- sowie Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels und Zeltplätzen	122,71 € jährlich
16	Aufstellen von Altkleidercontainern	55,22 € jährlich
17	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	4,60 € bis 230,08 € monatlich